



Merkblatt für Halter von Rindern zur Kennzeichnung, Registrierung, Untersuchungen und Impfungen



1. Betriebsregistrierung

Die Tierhaltung ist als Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Veterinärwesen anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

2. Kennzeichnung der Tiere

Alle im Betrieb vorhanden Rinder, die **älter als 7 Tage** sind, müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein, die gemäß der Viehverkehrsverordnung in der jeweiligen Fassung zugelassen sind, d.h. DE-Ohrmarken oder Kennzeichen anderer EU-Staaten.

Im Falle des Verlustes einer Ohrmarke ist das Tier unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) erneut mit deiner identischen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Zugekaufte Tiere, die aus Drittländern stammen, sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Zugang zusätzlich mit zugelassenen Ohrmarken zu kennzeichnen.

3. Rinderpässe/Begleitpapiere

- Für **alle Rinder** älter als 7 Tage muss ein Rinderpass bzw. ein Begleitpapier vorhanden sein.
- Die Angaben sind durch die Unterschrift des Tierhalters zu bestätigen.
- Übernahmen sind durch Eintragung der neuen Betriebsnummer und durch Unterschrift auf der Rückseite der Pässe zu bestätigen.
- Bei Verlust ist unverzüglich ein Ersatzpass zu beantragen.
- Der Rinderpass muss das Rind begleiten, er bleibt bis zur Schlachtung oder Verendung beim Rind.
- Bei Hausschlachtung werden die Rinderpässe/Begleitpapiere binnen 7 Tage an den LKV zurückgesandt.
- Bei Verendung werden die Rinderpässe/Begleitpapiere mit dem Tierkörper der TBA übergeben.

4. Bestandsregister

Bestandsregister sind aktuell und vollständig zu führen. Sie sind chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen. Eine elektronische Form ist ebenfalls möglich. Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 4 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

Das Bestandsregister enthält

- Registriernummer des Betriebes
- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anschrift und Standort des Betriebes
- Produktionsrichtung (Milch, Fleisch, Zucht)
- Zugänge (Zukauf und Geburt) mit
 - Tag des Zugangs
 - Ohrmarkennummer
 - Geschlecht
 - Rasse
 - Geburtsdatum
 - Ohrmarkennummer des Muttertieres
 - Vorbesitzer des Tieres (Name, Anschrift oder Registriernummer)
- Abgänge mit
 - Datum
 - Ohrmarkennummer
 - Registriernummer bzw. Name und Anschrift des Empfängerbetriebs

5. HIT – Halterinformation Tier Rinder-Datenbank

Ziel dieser Meldungen ist es, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Im Falle eines Seuchenausbruches muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

→ Bewegungsmeldung (Bestandsveränderung)

Nach § 29 der Viehverkehrsverordnung muss **jede Bestandsveränderung und die Kennzeichnung** Übernahme gemeldet werden. Die Meldung hat **innerhalb von 7 Tagen** zu erfolgen.

- a) Anzeige der Kennzeichnung/Geburtsmeldung
- Ohrmarkennummer
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Rasse
 - Ohrmarkennummer des Muttertieres
 - Bei Einfuhr aus Drittländern: Ursprungsland und ursprüngliche Kennzeichnung
- Geburtsmeldungen sind erst nach der Kennzeichnung des Kalbes zulässig.

- b) Bestandsveränderung
- Ohrmarkennummer
 - Zugangsdatum
 - Abgangsdatum
 - Bei Tod: Angaben über Art des Todes
 - Mitgliedsstaat und Geburtsdatum bei Verbringen aus einem anderen Mitgliedsstaat
 - Mitgliedsstaat bei Verbringen in einen anderen Mitgliedsstaat
 - Geburtsdatum bei Einfuhr zur unmittelbaren Schlachtung
 - Drittland bei Ausfuhr

→ Meldewege

- über das Internet: Auf der Seite www.hi-tier.de gelangt man unter dem Punkt „Meldeprogramm“ zur Anmeldung. Zusammen mit Registriernummer und PIN ist sowohl Geburtsmeldungen als auch die Bewegungsmeldung möglich oder
- Meldekarten an den Landeskontrollverband (postalische Meldung)
Die Meldekarten werden von den Regionalstellen (LKV) ausgegeben. Die vom Meldepflichtigen ausgefüllte Karte ist zurückzusenden an:
Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz
Riegelgrube 15-17 Tel.: 0671/886020
55543 Bad Kreuznach Fax: 0671/67216

6. Tierseuchenkasse

Als Rinderhalter sind Sie ebenfalls verpflichtet, Ihren Tierbestand der Tierseuchenkasse zu melden:
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach
0671/793-0

7. Untersuchungspflicht

→ Leukose/Brucellose

Alle über 24 Monate alten Rinder sind im Abstand von längstens drei Jahren auf Brucellose und Leukose zu untersuchen (§ 3 Brucellose-Verordnung, § 3a Rinder-Leukose-Verordnung).

→ BHV1

Ebenfalls muss ein Rinderbestand im Abstand von längstens zwölf Monaten per Blut, bzw. sechs Monaten per Sammelmilch auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion untersucht werden. Bitte fragen Sie bei Ihrem Tierarzt oder beim Veterinäramt nach, welche Form der Untersuchung für Ihren Bestand in Frage kommt und welche Tiere untersuchungspflichtig sind.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden dürfen, wenn der Bestand BHV1-frei ist und regelmäßig die erforderlichen Untersuchungen durchführt. **Dies wird mit einer amtlichen (durch das Veterinäramt ausgestellt) BHV1-Bescheinigung bestätigt.**

Bitte beachten Sie weiterhin, dass RLP den sog. Art. 10 Status erfüllt und Tiere aus Art. 9 Gebieten nur unter bestimmten Bedingungen eingestellt werden dürfen. Im Zweifelsfall bitte vor dem Kauf von Rindern beim Veterinäramt nachfragen!

→ BVD

Alle Kälber müssen bis zur Vollendung des 1. Lebensmonats auf das BVD-Virus untersucht werden (Ohrstanze).

Es dürfen nur BVD-unverdächtige Rinder aus einem Bestand verbracht oder in einen Bestand eingestellt werden.